

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Josef Flatscher

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Gottfried Schacherbauer	
Dritte Bürgermeisterin	Margitta Popp	
Stadtratsmitglied	Julia Albrecht	
Stadtratsmitglied	Friedrich Braun	
Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	ab 17:03 Uhr
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	
Stadtratsmitglied	Tim Grünberg	
Stadtratsmitglied	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Josef Kapik	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Dr. Wolfgang Krämer	
Stadtratsmitglied	Klaus Lastovka	ab 17:02 Uhr
Stadtratsmitglied	Florian Löw	
Stadtratsmitglied	Benjamin Makatowski	bis 19:02 Uhr
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	
Stadtratsmitglied	Thomas Reiter-Hiebl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Friedrich Zeif	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied	Peter Hans
Stadtratsmitglied	August Schatzl

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Robert Drechsler, Jan-Michael Schmiz, Helmut Wimmer, Andrea Schenk,
Dr. Ulrich Zeeb, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.07.2019 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Stellungnahme der Stadt Freilassing zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich "Helfau IV" und im Bereich "Bauhof" im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
3. **Regionalplan Südostoberbayern - 14. Teilfortschreibung Teil A "Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur"**
 - a) **Informationen zu Änderungen im Rahmen der Teilfortschreibung**
 - b) **Stellungnahme der Stadt Freilassing**
4. **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Matulusstraße";
Behandlung der Anträge der Pro Freilassing aus der Stadtratssitzung vom 29.07.2019 und der FWG-HL aus der Stadtratssitzung vom 29.07.2019**
 - 4.1 **Antrag der Fraktion Pro Freilassing "Matulusgarten"**
 - 4.2 **Antrag der Fraktion FWG-HL "Matulusgarten"**
5. **Antrag der Fraktion GRÜNE/Bürgerliste "Barrierefreier Umbau der Bahnsteige im Bahnhof Freilassing"**
6. **Berchtesgadener Land Tourismus GmbH: 1. Änderung des Betrauungsaktes**
7. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“**
8. **Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**
9. **Wünsche und Anfragen**
 - 9.1 **Reinigung der Bahnstufunterführung**
 - 9.2 **Vergabe der Baugrundstücke im Wohngebiet "Am Pfarrweg"**
 - 9.3 **Ampel in der Teisenbergstraße bei der Kreuzung zur Reichenhaller Straße**

- 9.4 **Feuerwerk an Silvester**
- 9.5 **verkehrliche Situation am Heideweg**
- 9.6 **Baustellen in der Umgebung von Freilassing**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Wünsche und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Flatscher eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Flatscher stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 21 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Beratung und Beschlussfassung:

- | |
|---|
| 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.07.2019 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet |
|---|

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 29.07.2019 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 21 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

- | |
|--|
| 2. Stellungnahme der Stadt Freilassing zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich "Helfau IV" und im Bereich "Bauhof" im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) |
|--|

Stadtratsmitglied Lastovka kommt um 17:02 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Bräuer kommt um 17:03 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim informierte die Stadt Freilassing mit Schreiben vom 27.08.2019 (**Anlage 1 zu TOP 2**) über den Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2019, den Flächennutzungsplan im Bereich des Gewerbegebietes Helfau IV

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

und im Bereich des bestehenden Bauhofs zu ändern (15. Änderung). Die Stadt Freilassing wird hierzu im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und bis zum 30.09.2019 um Stellungnahme gebeten. Hierzu liegt der Stadt ein Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung sowie des Umweltberichtes vor (**siehe Anlagen 2 bis 4 zu TOP 2**).

Die Flächennutzungsplanänderung wird folgendermaßen begründet (**siehe Anlage 1 zu TOP 2**):

„Das Gebiet der derzeit im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans Helfau IV ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, soll der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Helfau IV als Gewerbegebiet dargestellt werden.

Im Bereich des bestehenden Bauhofs beabsichtigt die Gemeinde den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Surheim. Die dafür in Betracht gezogene Fläche ist im Flächennutzungsplan ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie soll als Fläche für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt werden.“

Veranlassung und Erläuterung der Ziele und Zwecke der Planung (**siehe Anlage 3 zu TOP 2**):

„Die Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 11. Juli 2019 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, im Bereich des Gewerbegebietes „Helfau IV“ (Gewerbebereich) und im Bereich des bestehenden Bauhofes (Bauhofbereich). Aufgrund des räumlichen sowie zeitlichen Zusammentreffens, werden die Änderungen für die beiden Bereiche in einem Verfahren durchgeführt. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Saaldorf-Surheim sind beide Bereiche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, und das bestehende Gebäude im Bauhofbereich ist als „Bauhof“ bezeichnet. Der Bauhofbereich soll künftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof und Feuerwehr dargestellt werden. Dadurch werden die Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr, sowie eine eventuelle künftige Erweiterung des Bauhofes, geschaffen. Der Gewerbebereich soll künftig als Gewerbegebiet dargestellt werden. Da der Bereich von den Gewerbegebieten „Helfau III“ und „Helfau IV“, der Bahnstrecke Mühldorf-Freilassing sowie der Ortsumgehungsstraße Obersurheim umgebend ist, handelt es sich um eine sinnvolle und flächenoptimierende Erweiterung der bestehenden benachbarten Gewerbegebiete bzw. einen Lückenschluss. Die zusätzlichen Gewerbeflächen sichern die Präsenz von bestehenden und künftigen Betrieben, und dadurch Arbeitsplätze und eine maßvolle weitere wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde. Entlang der östlichen Seite der Bahnstrecke wird ein Park-and-Ride-Platz für eine künftige Bahnhaltestelle geplant.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

Die geplanten Vorhaben sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Ökologisch besonders wertvolle Standorte sind nicht betroffen, und durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann der Eingriff natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Der ökologische Ausgleich wird im Bebauungsplanverfahren geregelt, welches im Fall des Gewerbebereichs parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird.“

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ der Gemeinde Saaldorf-Surheim wurde in der Stadtratssitzung vom 24.09.2018 bereits eine Stellungnahme der Stadt Freilassing bzgl. der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes verfasst bzw. beschlossen.

Seitens der Bauverwaltung der Stadt Freilassing kann eine Stellungnahme formuliert werden, die in Teilen an die damals im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf vorgebrachte Stellungnahme anknüpft:

Aus Sicht der Bauverwaltung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine potentielle Erweiterung des Bauhofes sowie ein Neubau eines Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr plausibel.

Ebenso erscheint die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nachvollziehbar und schlüssig. Es bietet sich an, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet zwischen Bahngleis und Gemeindeverbindungsstraße für eine Gewerbegebietserweiterung zu nutzen. Eine Verkehrserschließung ist durch die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Saaldorf und Surheim gewährleistet.

Die Stadt Freilassing weist darauf hin, dass im sich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden sollte, in welchem eine Einzelhandelsnutzung ausgeschlossen ist.

Es wird -wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“- erneut darauf hingewiesen, dass mit der Erweiterung des Gewerbegebietes in dem vorgesehenen Bereich die Argumentation für eine Beschränkung des LKW-Verkehrs auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Saaldorf und Surheim nicht mehr haltbar ist. Die Forderung einer Beschränkung des LKW-Verkehrs für diese Verbindungsstraße mit dem Argument einer übermäßigen Verkehrsbelastung steht im Widerspruch mit der Erschließung einer neu ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche in diesem Bereich.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abzugeben:

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich „Helfau IV“ und im Bereich „Bauhof“ werden von Seiten der Stadt Freilassing folgende Hinweise und Einwendungen vorgebracht:

- Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ soll bei der Festsetzung des Gewerbegebietes eine Einzelhandelsnutzung ausgeschlossen werden (eingeschränktes Gewerbegebiet).
- Die Argumentation einer Beschränkung der Gemeindeverbindungsstraße für LKW-Verkehr zwischen Saaldorf und Surheim aufgrund eines übermäßigen LKW-Verkehrs ist nicht mehr haltbar, da über jene Verbindungsstraße das neue Gewerbegebiet erschlossen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

3. Regionalplan Südostoberbayern - 14. Teilfortschreibung Teil A "Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur"
- a) Informationen zu Änderungen im Rahmen der Teilfortschreibung
 - b) Stellungnahme der Stadt Freilassing

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern informierte die Stadt Freilassing mit Schreiben vom 29.07.2019 (**Anlage 1 zu TOP 3**) über die Gelegenheit, sich zu den im Rahmen der 14. Teilfortschreibung Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“ des Regionalplanes Südostoberbayern vorgesehenen Änderungen bis zum 20.09.2019 zu äußern. Auf Antrag der Stadt Freilassing wurde diese Frist bis zum 27.09.2019 verlängert.

Die Stellungnahmen sollen sich dabei ausschließlich auf die im Rahmen der Teilfortschreibung vorgenommenen Änderungen beziehen.

In der angefügten **Anlage 2 zu TOP 3** erfolgen unter Punkt 2. „Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF“ Festlegungen, die unter Punkt 3. „Begründung - ENTWURF“ näher erläutert werden.

Die **Anlagen 3 und 4 zu TOP 3** enthalten jeweils Karten mit einer Darstellung der Raumstruktur sowie den Nahbereichen der Zentralen Orte. Der Umweltbericht ist **Anlage 5 TOP 3** zu entnehmen.

Folgende, für die Stadt Freilassing bedeutsame Festlegungen bzw. Änderungen werden im Rahmen der Teilfortschreibung vorgenommen:

a) Informationen zu Änderungen im Rahmen der Teilfortschreibung

Verordnung 3.2 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, II „Teilräume“, 3. „Verdichtungsraum“ (Anlage 2, S. 8)

Der Verdichtungsraum Bad Reichenhall – Freilassing soll als regional bedeutsamer Wirtschafts- und Versorgungsraum zur Stärkung der Region weiter ausgebaut werden.

Er soll als Teil des grenzüberschreitenden, eng verflochtenen Raumes um die Landeshauptstadt Salzburg geeignete Funktionen in den Bereichen Wirtschaft, Wohnen und Freizeit/Erholung übernehmen. Die Verflechtungen sollen durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit begleitet werden.

Begründung zu 3.2 (Anlage 2, S. 19)

Zum Verdichtungsraum um das gemeinsame Oberzentrum Bad Reichenhall/ Freilassing zählen die Gemeinden Ainring, Bayerisch Gmain und Piding. Er ist grenzüberschreitend eng siedlungsstrukturell und funktional mit den Gemeinden des Stadt- und Umlandbereiches Salzburg, insbesondere mit dem „Oberzentrum“ Salzburg (Zentraler Ort der Stufe A gemäß LEP Salzburg) verflochten. Diese grenzüberschreitenden Verflechtungen erstrecken sich auf die verschiedensten Lebensbereiche und es ist zu erwarten, dass diese weiter zunehmen. Dieser Raum profitiert von seiner Nähe zur Landeshauptstadt Salzburg, welche als überregionales Handels- und Dienstleistungszentrum fungiert und weitere Anziehungskraft durch ihr Arbeitsplatzangebot, die Universität und kulturelle Einrichtungen hat. Die positiven Auswirkungen und Impulse gehen aber zugleich mit negativen Auswirkungen bzw. Belastungen in den Bereichen Wohnen/ Siedlungsentwicklung, Verkehr, Wirtschaft und Natur/ Landschaft einher. Daher ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von administrativen, politischen und privaten Akteuren von großer Bedeutung. Die EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein, deren Zusammenschluss über den Verdichtungsraum hinausgeht, übernimmt hierbei eine wichtige Aufgabe.

Stellungnahme der Verwaltung zu 3.2:

Durch den formulierten Grundsatz und die Begründung können keine negativen Auswirkungen für die Stadt Freilassing abgeleitet werden. Die Stadt Freilassing bekräftigt den Grundsatz.

Es wird ausschließlich darauf hingewiesen, dass nicht nur „die Universität“, sondern Universitäten und Fachhochschule für die Landeshauptstadt Salzburg benannt werden sollten, um insbesondere die Bedeutung als Bildungs- und Forschungsstandort der benachbarten Grenzstadt hervorzuheben.

Verordnung 3.3 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, II „Teilräume“, 3. „Verdichtungsraum“ (Anlage 2, S. 8 f)

Innerhalb der Verdichtungsräume Rosenheim und Bad Reichenhall – Freilassing soll der öffentliche Personennahverkehr als Bestandteil eines integrierten Verkehrsnetzes ausgebaut und fortentwickelt werden.

Die Anbindung an die Verdichtungsräume München und Salzburg im öffentlichen Personennahverkehr soll weiter ausgebaut werden.

Begründung zu 3.3 (Anlage 2, S. 19):

Für eine geordnete räumliche Entwicklung – insbesondere Siedlungsentwicklung – ist es erforderlich, in den beiden Verdichtungsräumen sowie in den eng verflochtenen Umlandgemeinden sich beim Ausbau des Verkehrsnetzes auf den öffentlichen Personennahverkehr zu fokussieren und diesen attraktiv zu gestalten (vgl. Kapitel Verkehr). Insbesondere in den Verdichtungsräumen ist durch die größere Bevölkerungsdichte eine Anbindung neuer Siedlungsflächen an den öffentlichen Personennahverkehr leichter zu realisieren als in weniger verdichteten Räumen. Dies trägt dazu bei, den Individualverkehr möglichst gering zu halten.

Stellungnahme der Verwaltung zu 3.3:

Durch den formulierten Grundsatz und die Begründung können keine negativen Auswirkungen für die Stadt Freilassing ermittelt werden. Die Stadt Freilassing bekräftigt den Grundsatz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Berchtesgadener Land dem Thema Verkehr u.a. in seinem Mobilitätskonzept für den Landkreis (Erscheinungsjahr 2018) eine große Bedeutung zukommen lässt. Im Rahmen des Mobilitätskonzeptes werden u.a. der für die Stadt Freilassing verkehrlich bedeutende grenzüberschreitende Funktions- und Verflechtungsbereich mit Salzburg und die damit einhergehenden verkehrlichen Einflüsse und Auswirkungen auf den Verkehr im Verdichtungsraum betrachtet.

Verordnung 3.4 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, II „Teilräume“, 3. „Verdichtungsraum“ (Anlage 2, S. 9f)

In den Verdichtungsräumen Rosenheim und Bad Reichenhall – Freilassing sollen zwischen den Siedlungseinheiten ausreichend Freiflächen erhalten bleiben.

Begründung zu 3.4 (Anlage 2, S. 19 f)

Das Bevölkerungswachstum und die Zunahme der Verflechtungen in den Verdichtungsräumen Rosenheim und Bad Reichenhall – Freilassing bedingen einen zunehmenden Siedlungsdruck und einen Ausbau von Verkehrsinfrastruktur. Der Erhalt von Freiflächen dient dem Schutz von Natur- und Landschaftsräumen, von

Erholungsmöglichkeiten und der Lebensqualität der Bevölkerung sowie von klimarelevanten Frischluftschneisen. Im Verdichtungsraum Bad Reichenhall – Freilassing mit seinen engen grenzüberschreitenden Verflechtungen empfiehlt sich eine grenzüberschreitende Betrachtung beim Freiflächenschutz, wie beispielsweise im Masterplan Kooperatives Raumkonzept für die Kernregion Salzburg (2013) erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu 3.4:

Bei den Planungen der Siedlungslandschaft wird seitens der Stadt Freilassing die Sicherstellung und Entwicklung urbaner Freiräume angestrebt und berücksichtigt.

Die Sicherung, der Erhalt und der Ausbau der urbanen Freiräume erfolgt in der Stadt Freilassing jedoch entsprechend der jeweiligen (auch grenzüberschreitenden) Funktion und Lage innerhalb des Verdichtungsraumes. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm und dem Masterplan für die Kernregion Salzburg kommt der Stadt Freilassing für die Kernregion und den Landkreis eine erhebliche Bedeutung und Funktion als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu. Entsprechend des Masterplanes der Kernregion Salzburg und des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Freilassing besteht ein Nachverdichtungs- und Entwicklungspotential im Bereich größerer, erschlossener Freiflächen innerhalb des Siedlungsgefüges.

Dementsprechend bitten wir um eine Änderung der Formulierung, die unter anderem den Freiflächenschutz auf die Funktion der jeweiligen Gemeinde bzw. Siedlungseinheit abstellt.

Verordnung 1.4 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, III „Zentrale Orte“ (Anlage 2, S. 10 f)

Die Oberzentren der Region sollen durch den weiteren Ausbau der zentralörtlichen Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs gestärkt werden. Der Ausbau von Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung soll gefördert werden. Die regionale und überregionale Verkehrsanbindung, insbesondere im Schienenverkehr, soll gewährleistet werden.

Begründung zu 1.4 (Anlage 2, S. 24 f)

Oberzentrale Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs umfassen gemäß Begründung zu LEP 2018 2.1.3 beispielsweise Hochschulen und Fachhochschulen, Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, Opernhäuser, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen sowie Land- oder Fachgerichte oder oberzentrale Behörden. Oberzentren sind nach LEP 2018 2.1.8 i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren, deren Entwicklungsdynamik zu stärken und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten ist.

Um oberzentrale Funktionen ausfüllen zu können, ist es wichtig, das Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs in den Oberzentren Altötting/Burghausen/Neuötting, Bad Reichenhall/Freilassing, Mühldorf a.Inn/ Waldkraiburg, Rosenheim und Traunstein weiter auszubauen. Dabei sollen der Ausbau und die Ansiedlung von Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitutionen, auch im Hinblick als Standortfaktor für Wirtschaft und Industrie, befördert und oberzentrale Kulturangebote ausgebaut werden. Die Region Südostoberbayern ist ein wichtiges Einzugsgebiet für die Universität Rosenheim, weshalb diese weiter gestärkt werden soll. Das Doppelzentrum Bad Reichenhall/Freilassing soll sich im grenzüberschreitenden Verdichtungsraum mit Salzburg etablieren. Innerhalb des Doppelzentrums kann insbesondere Freilassing eine Brückenfunktion zu Salzburg übernehmen.

Um der Funktion eines Oberzentrums gerecht zu werden, ist eine ausreichende überregionale Anbindung im öffentlichen Personenverkehr, insbesondere im Schienenverkehr, notwendig. Deshalb soll diese verbessert und eine attraktive Verknüpfung zu Salzburg, München sowie dem Flughafen München erreicht werden. Zugleich ist der Ausbau der innerregionalen Anbindung relevant. Hierbei ist auch zu beachten, dass in den Landkreisen Altötting und Mühldorf keine mittelzentrale Ebene besteht und die über die Grundversorgung hinausgehende Versorgung von den Oberzentren übernommen wird.

Eine gute Erreichbarkeit der Oberzentren aus den Landkreisen heraus, insbesondere mit dem öffentlichen Personenverkehr durch einen Ausbau des Fahrtenangebots, ist daher von besonderer Bedeutung.

Stellungnahme der Verwaltung zu 1.4

Die Stadt Freilassing bekräftigt prinzipiell den Grundsatz, merkt jedoch Folgendes an:

In der Begründung wird mit Blick auf den Ausbau und die Ansiedlung von Hochschuleinrichtungen v.a. Bezug auf „die Universität Rosenheim“ genommen. Diese soll „weiter gestärkt werden“. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Rosenheim eine technische Hochschule (Fachhochschule) lokalisiert. Darüber hinaus kann neben einer Stärkung des Standortes Rosenheim auch eine Förderung für einen Hochschulstandort im Berchtesgadener Land erfolgen. Insbesondere die Stadt Freilassing als Wirtschaftsstandort im Berchtesgadener Land, die viele Unternehmen unter anderem im Bereich Maschinenbau beheimatet und somit eine wirtschaftsnahe und duale Ausbildungsmöglichkeit bieten könnte, sollte ebenfalls als Hochschulstandort in den Fokus der Entwicklungen und Planungen in der Region 18 rücken. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und guten Anbindung an den Personennah-, Regional- und Fernverkehr innerhalb der Region 18 und grenzüberschreitend innerhalb der Kernregion Salzburg eignet sich ein Standort in der Stadt Freilassing in besonderem Maße. Darüber hinaus wäre aufgrund der räumlich und funktional gesehenen günstigen Lage zu den

Hochschulstandorten Salzburg, Rosenheim und München eine Kooperation mit diesen Standorten denkbar.

Des Weiteren wird empfohlen folgenden Abschnitt in der Begründung zu ergänzen:

*Das Doppelzentrum Bad Reichenhall/Freilassing soll sich im grenzüberschreitenden Verdichtungsraum mit Salzburg etablieren. Innerhalb des Doppelzentrums kann insbesondere Freilassing **aufgrund ihrer räumlichen und funktionalen Verflechtungen sowie verkehrlichen Verknüpfung mit Salzburg** eine Brückenfunktion zu Salzburg übernehmen.*

Verordnung 2 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, III „Zentrale Orte“, 2. „Doppel- und Mehrfachzentren“ (Anlage 2, S. 11)

Die Doppel- und Mehrfachzentren der Region sollen sich jeweils untereinander zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer Versorgungsaufgaben und zur Steuerung des Einzelhandels abstimmen. Raumbedeutsame Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. Zur Wahrnehmung des gemeinsamen Versorgungsauftrags soll eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilorte mit dem öffentlichen Personenverkehr sichergestellt werden.

Begründung zu 2 (Anlage 2, S. 25 f)

Als Doppel- und Mehrfachzentren sind in der Region Südostoberbayern

- Grassau/Marquartstein und Kiefersfelden/Oberaudorf (Grundzentren)*
- Laufen (/Oberndorf) und Traunreut/Trostberg (Mittelzentren)*
- Altötting/Burghausen/Neuötting, Bad Reichenhall/Freilassing und Mühldorf a.Inn/Waldkraiburg (Oberzentren)*

festgelegt. Die Doppelgrundzentren nehmen den Versorgungsauftrag jeweils gemeinsam wahr. Doppel- und Mehrfachzentren sollen daher raumbedeutsame Planungen eng miteinander abstimmen, um ein sich gegenseitig funktional ergänzendes Versorgungsprofil zu erhalten bzw. zu fördern. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre Versorgungsfunktion. Da vor allem Nahversorgungsaktivitäten häufig gekoppelt erledigt werden, ist eine leistungsfähige Verknüpfung der zentralen Versorgungsbereiche durch den öffentlichen Personenverkehr erforderlich. Zudem können im Bereich des Einzelhandels Doppel- und Mehrfachzentren, welche sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft des zugehörigen Zentralen Ortes zurückgreifen. Generell ist eine leistungsfähige Verknüpfung der Versorgungsbereiche durch den öffentlichen Personenverkehr notwendig, um die Erreichbarkeit für Bevölkerungsgruppen zu sichern, die auf solche Verkehrsmittel angewiesen sind und um Verkehr zu vermeiden.

Der Doppelort Laufen (/Oberndorf) soll die grenzüberschreitende Entwicklung und Zusammenarbeit weiter vorantreiben und entsprechend unterstützt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu 2:

Die Ausführungen in der Begründung sind nach Ansicht der Stadtverwaltung weitgreifender als der formulierte Grundsatz in der Verordnung. Dies erfolgt insbesondere durch folgende Aussagen in der Begründung:

Doppel- und Mehrfachzentren sollen daher raumbedeutsame Planungen eng miteinander abstimmen, um ein sich gegenseitig funktional ergänzendes Versorgungsprofil zu erhalten bzw. zu fördern. [...] Zudem können im Bereich des Einzelhandels Doppel- und Mehrfachzentren, welche sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft des zugehörigen Zentralen Ortes zurückgreifen.

Die Stadt kann diesen Aussagen in der Begründung nur bedingt zustimmen. Durch ein ergänzendes Versorgungsprofil der Doppelzentren, welches in der Begründung nicht näher definiert ist, besteht die Gefahr der Etablierung des Windhundprinzips. Des Weiteren gehen mit einer Spezialisierung hinsichtlich der Aufgaben und Funktionen in den Städten eines Doppelzentrums Verluste einher, wodurch eine zentralörtliche Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann (bspw. im Bereich der Gesundheitsversorgung). Hierbei gilt anzumerken, dass die Stadt Freilassing als geteiltes Oberzentrum auch für den nördlichen Landkreis, wie bspw. das Mittelzentrum Laufen, Aufgaben des spezialisierten höheren Bedarfs übernimmt. Darüber hinaus ist die Aufteilung bzw. ausschließliche Verfügbarkeit einzelner Versorgungsbereiche in einem der beiden Zentren auch in Anbetracht der Entfernung der Zentren (bspw. beträgt die Entfernung Freilassing – Bad Reichenhall 18 km) sowie des dadurch entstehenden zunehmenden Verkehrs zwischen den Zentren nicht zu bekräftigen.

Verordnung 3 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, III „Zentrale Orte“, 3. „Regionale Schwerpunkte in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein“ (Anlage 2, S. 11)

Zur Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Raumes sollen auf bayerischer Seite geeignete Zentrale Orte als regionale Schwerpunkte entwickelt werden.

Begründung zu 3 (Anlage 2, S. 25 f)

Im bayerisch-österreichischem Grenzraum bestehen enge wirtschaftliche, kulturelle sowie siedlungs- und verkehrsstrukturelle Verflechtungen. Diese nehmen u.a. durch den absehbaren Bevölkerungszuzug in den Raum stetig zu.

Damit steigen die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur sowie der Druck bezahlbaren Wohnraum und geeignete Gewerbeflächen zu schaffen. Aufgrund der engen Verflechtungen bedarf es einer grenzüberschreitenden Betrachtung, um langfristige Lösungen zu entwickeln.

Im Bereich der Siedlungsentwicklung eignen sich Standorte mit guter Infrastrukturausstattung und einer attraktiven Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr als regionale Schwerpunkte, um langfristig den Wohnbaubedarf (insbesondere Wohnungsbau) zu decken und somit dem Druck nach bezahlbarem Wohnraum zu begegnen. Dieser Ansatz wird im Masterplan Kooperatives Raumkonzept für die Kernregion Salzburg (2013) verfolgt, welcher geeignete regionale Schwerpunkte innerhalb der Kernregion identifiziert hat. Auf bayerischer Seite sind die regionalen Schwerpunkte für den höchsten Anteil der Wohnentwicklung (Wohnungsbau) die Zentralen Orte Bad Reichenhall, Freilassing und Laufen. Diese weisen gute Verkehrs- und Infrastrukturvoraussetzungen auf. Als weitere Schwerpunkte, wobei sich hier die Voraussetzungen unterschiedlich darstellen, sind dies Ainring, Piding und Teisendorf (bei S-Bahnanbindung).

Im Bereich Wirtschaft können entsprechend u.a. geeignete Standorte bzw. Flächen entwickelt werden, welche zugleich günstige Voraussetzungen im öffentlichen Personenverkehr und im Individualverkehr aufweisen. Für die bayerische Seite identifiziert der Masterplan die Zentralen Orte Bad Reichenhall, Freilassing, Laufen und Piding als räumliche Schwerpunkte. Die regionalen Schwerpunkte liegen u.a. im Bereich Ausbau der Gewerbe-, Misch-, und Logistiknutzung, Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Ausbau im Qualitätstourismus sowie bei Gesundheitseinrichtungen und Wellness, Kooperation und Vermarktung.

Stellungnahme der Verwaltung zu 3:

Es wird seitens der Stadtverwaltung darauf hingewiesen, dass der im letzten Abschnitt der Begründung im Bereich Wirtschaft benannte regionale Schwerpunkt „Logistiknutzung“ keinen Schwerpunkt im Wirtschaftsleitbild des Landkreises Berchtesgadener Land darstellt. Im Wirtschaftsleitbild des Landkreises wird hingegen betont, dass bei der Neuansiedlung das Bestreben ist, Unternehmen mit hoher Wertschöpfung im Verhältnis zum Flächenbedarf anzusiedeln.

Daher regt die Stadtverwaltung an, die Angabe des in der Begründung angeführten regionalen Schwerpunktes „Logistiknutzung“ ggf. herauszunehmen.

b) Stellungnahme der Stadt Freilassing

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur 14. Teilfortschreibung des Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“ des Regionalplanes Südostoberbayern abzugeben:

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

Die Stadt Freilassing bedankt sich für die erneute Beteiligung im Rahmen der 14. Teilfortschreibung des Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“ des Regionalplanes Südostoberbayern.

Seitens der Stadt Freilassing können auf Grundlage der zur Beteiligung dargelegten Änderungen Auswirkungen auf die Stadt nicht ausgeschlossen und berührte Belange der Stadt ermittelt werden. Es werden daher folgende Anregungen oder Einwendungen geäußert:

Die Stadt Freilassing nimmt durch die Verordnung 3.2 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, II „Teilräume“, 3. „Verdichtungsraum“ und deren Begründung keine negativen Auswirkungen für die Stadt Freilassing wahr. Der Grundsatz wird seitens der Stadt Freilassing bekräftigt.

Es wird ausschließlich darauf hingewiesen, dass nicht nur „die Universität“, sondern Universitäten und Fachhochschule für Salzburg benannt werden sollten, um insbesondere die Bedeutung des benachbarten und grenznahen Bildungs- und Forschungsstandortes Salzburg zu verdeutlichen.

Die Stadt Freilassing kann durch die Verordnung 3.3 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, II „Teilräume“, 3. „Verdichtungsraum“ und deren Begründung keine negativen Auswirkungen für die Stadt ermitteln. Der Grundsatz wird seitens der Stadt Freilassing bekräftigt.

Es wird ausschließlich darauf hingewiesen, dass der Landkreis Berchtesgadener Land dem Thema Verkehr u.a. in seinem Mobilitätskonzept für den Landkreis (Erscheinungsjahr 2018) eine große Bedeutung zukommen lässt. Im Rahmen des Mobilitätskonzeptes werden u.a. der für die Stadt Freilassing verkehrlich bedeutende grenzüberschreitende Funktions- und Verflechtungsbereich mit Salzburg und die damit einhergehenden verkehrlichen Einflüsse und Auswirkungen auf den Verkehr im Verdichtungsraum betrachtet. Ggf. kann in der Begründung zur Verordnung 3.3 G das Mobilitätskonzept angeführt und deren Umsetzung empfohlen werden.

Zur Verordnung 3.4 G des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, II „Teilräume“, 3. „Verdichtungsraum“ merkt die Stadt Freilassing an, dass bei den Planungen der Siedlungslandschaft seitens der Stadt die Sicherstellung und Entwicklung urbaner Freiräume angestrebt und berücksichtigt wird.

Die Sicherung, der Erhalt und der Ausbau der urbanen Freiräume erfolgt in der Stadt Freilassing entsprechend der jeweiligen (auch grenzüberschreitenden) Funktion und Lage innerhalb des Verdichtungsraumes.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm und dem Masterplan für die Kernregion Salzburg kommt der Stadt Freilassing für die Kernregion und den Landkreis eine erhebliche Bedeutung und Funktion als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu. Entsprechend des Masterplanes der Kernregion Salzburg und des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Freilassing besteht ein

Nachverdichtungs- und Entwicklungspotential im Bereich größerer, erschlossener Freiflächen innerhalb des Siedlungsgefüges.

Die Stadt Freilassing bittet daher um Anpassung der Formulierung, dass ein Freiflächenschutz unter anderem auf die Funktion der jeweiligen Gemeinde bzw. Siedlungseinheit abgestellt werden sollte.

Die Stadt Freilassing bekräftigt im Grundsatz die Verordnung 1.4 des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, III „Zentrale Orte“. Jedoch wird folgende Anregung geäußert:

Die Stadt Freilassing weist zunächst darauf hin, dass die Stadt Rosenheim eine technische Hochschule (Fachhochschule) lokalisiert. Darüber hinaus empfiehlt die Stadt, dass neben einer Stärkung des Standortes Rosenheim auch eine Förderung für einen Hochschulstandort im Berchtesgadener Land erfolgen sollte.

Insbesondere die Stadt Freilassing als Wirtschaftsstandort im Berchtesgadener Land, die viele Unternehmen unter anderem im Bereich Maschinenbau beheimatet und somit eine wirtschaftsnahe und duale Ausbildungsmöglichkeit bieten könnte, sollte ebenfalls als Hochschulstandort in den Fokus der Entwicklungen und Planungen in der Region 18 rücken. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und guten Anbindung an den Personennah-, Regional- und Fernverkehr innerhalb der Region 18 und grenzüberschreitend innerhalb der Kernregion Salzburg eignet sich ein Standort in der Stadt Freilassing in besonderem Maße. Darüber hinaus wäre aufgrund der räumlich und funktional gesehenen günstigen Lage zu den Hochschulstandorten Salzburg, Rosenheim und München eine Kooperation mit diesen Standorten denkbar.

Des Weiteren wird empfohlen folgenden Abschnitt in der Begründung zu ergänzen: „Das Doppelzentrum Bad Reichenhall/Freilassing soll sich im grenzüberschreitenden Verdichtungsraum mit Salzburg etablieren. Innerhalb des Doppelzentrums kann insbesondere Freilassing aufgrund ihrer räumlichen und funktionalen Verflechtungen sowie verkehrlichen Verknüpfung mit Salzburg eine Brückenfunktion zu Salzburg übernehmen.“

Die Begründung zur Verordnung 2 des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, III „Zentrale Orte“, 2. „Doppel- und Mehrfachzentren“ ist nach Ansicht der Stadt Freilassing weitgreifender als der formulierte Grundsatz in der Verordnung.

Dies erfolgt insbesondere durch folgende Aussagen in der Begründung:

„Doppel- und Mehrfachzentren sollen daher raumbedeutsame Planungen eng miteinander abstimmen, um ein sich gegenseitig funktional ergänzendes Versorgungsprofil zu erhalten bzw. zu fördern. [...] Zudem können im Bereich des Einzelhandels Doppel- und Mehrfachzentren, welche sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft des zugehörigen Zentralen Ortes zurückgreifen.“

Die Stadt kann diese Aussagen in der Begründung nur bedingt nachvollziehen und merkt an, dass durch die in der Begründung empfohlene Ergänzung der

Versorgungsprofile der Doppelzentren, welche in der Begründung nicht näher definiert ist, die Gefahr der Etablierung des Windhundprinzips besteht. Des Weiteren wird seitens der Stadt Freilassing darauf hingewiesen, dass mit einer Spezialisierung hinsichtlich der Aufgaben und Funktionen in den Städten eines Doppelzentrums Verluste einhergehen, wodurch eine zentralörtliche Versorgung ggf. nicht mehr gewährleistet werden kann (bspw. im Bereich der Gesundheitsversorgung). Hierbei gilt anzumerken, dass die Stadt Freilassing als geteiltes Oberzentrum auch für den nördlichen Landkreis, wie bspw. das Mittelzentrum Laufen, Aufgaben des spezialisierten höheren Bedarfs übernimmt. Darüber hinaus ist die Aufteilung bzw. ausschließliche Verfügbarkeit einzelner Versorgungsbereiche in einem der beiden Zentren auch in Anbetracht der Entfernung der Zentren (bspw. beträgt die Entfernung Freilassing – Bad Reichenhall 18 km) sowie des dadurch entstehenden zunehmenden Verkehrs zwischen den Zentren nicht zu bekräftigen. Die Stadt Freilassing empfiehlt daher die Grundsatzverordnung und die Begründung einander anzupassen bzw. oben genannte Passagen fachgerecht zu überarbeiten.

Die Stadt Freilassing weist zu der Verordnung 3 des § 1, Teil A „Grundlagen der regionalen Raumstruktur“, III „Zentrale Orte“, 3. „Regionale Schwerpunkte in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein“ darauf hin, dass der im letzten Abschnitt der Begründung im Bereich Wirtschaft benannte regionale Schwerpunkt „Logistiknutzung“ keinen Schwerpunkt im Wirtschaftsleitbild des Landkreises Berchtesgadener Land darstellt. Im Wirtschaftsleitbild des Landkreises wird hingegen betont, dass bei der Neuansiedlung das Bestreben ist, Unternehmen mit hoher Wertschöpfung im Verhältnis zum Flächenbedarf anzusiedeln. Daher regt die Stadt Freilassing an, die Angabe des in der Begründung angeführten regionalen Wirtschaftsschwerpunktes „Logistiknutzung“ zu streichen.

Stadtratsmitglied Dr. Krämer verlässt um 17:23 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Im Gremium wird um Aufnahme einzelner Punkte in die Stellungnahme gebeten. Diese sind:

- Stärkung des Berufsschulstandorts in Freilassing
- Verweis auf das ISEK der Stadt Freilassing, welches bereits einen Bildungs- bzw. Hochschulstandort vorsieht
- Die Verbesserung der Anbindung des Flughafens München an den öffentlichen Personenverkehr sollte oberste Priorität haben

Erster Bürgermeister Flatscher sichert die Aufnahme der Punkte in die
Stellungnahme zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die unter Punkt b) aufgeführte Stellungnahme inklusive der
zugesicherten Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

**4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Matulusstraße";
Behandlung der Anträge der Pro Freilassing aus der Stadtratssitzung vom
29.07.2019 und der FWG-HL aus der Stadtratssitzung vom 29.07.2019**

Mit Einleitungsbeschluss gemäß §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) vom 10.12.2018 hat der Stadtrat die Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Matulusstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a
BauGB beschlossen (**siehe Anlage 1 zu TOP 4**).

Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Matulusstraße“ befindet sich nördlich der Matulusstraße und südlich des
Kreiskrankenhauses. Er umfasst die Flurstücke 519/6 Gemarkung Freilassing, 518/0
Gemarkung Freilassing sowie eine Teilfläche der Matulusstraße bzw. des Flurstückes
58/0 Gemarkung Freilassing und eine Teilfläche des Flurstückes 519/0 Gemarkung
Freilassing.

Zuvor hatte am 01.03.2018 die Matulus Garten GmbH mit Schreiben vom
27.02.2018 (**siehe Anlage 2 zu TOP 4**) einen Antrag auf Einleitung eines
Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
eingereicht. Die Matulus Garten GmbH als Vorhabenträger beabsichtigt mit
Antrag die Errichtung eines Wohnprojektes auf dem ca. 12.967 m² großen Areal.

Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 12.11.2018 wurde eine grobe städtebauliche
Grundkonzeption für den Bereich der Flurstücke 519/6 Gemarkung Freilassing und
518 Gemarkung Freilassing auf Grundlage der maßgeblichen Zielvorstellungen der
städtebaulichen Entwicklung beschlossen (**siehe Anlage 3 zu TOP 4**).

Eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt
Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten
Stadtentwicklungskonzeptes festgestellt wurden, sind die Schaffung von

bedarfsorientiertem Wohnraum für alle sowie die Innenentwicklung, die unter anderem durch eine ortsverträgliche Nachverdichtung erreicht werden kann.

Die in der Stadtratssitzung vom 12.11.2018 beschlossene Grundkonzeption sieht eine Errichtung von Wohngebäuden im Geschosswohnungsbau vor. Darüber hinaus sollen zukünftige Wohngebäude entsprechend der im ISEK formulierten städtebaulichen Zielvorstellung, Schaffung von „Wohnraum für alle“ mindestens Anteile an geförderten und freifinanzierten Mietwohnungen aufweisen. Zukünftige Wohngebäude auf den Flurstücken 519/6 Gemarkung Freilassing und 518 Gemarkung Freilassing sollen maximal drei bis vier Geschosse ohne ausbaubares Dachgeschoss und eine GFZ von max. 0,75 aufweisen.

Demzufolge wird mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ mittels ortsverträglicher Nachverdichtung die Schaffung von Wohnraum im Allgemeinen und „Wohnraum für alle“ im Besonderen unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als städtebauliche Zielvorstellung verfolgt. Dabei wird auch die Schaffung von geförderten Wohnraum angestrebt.

Auf Grundlage der beschlossenen Grundkonzeption wurde die Konzeption des Investors überarbeitet und darauf aufbauend der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung erarbeitet.

In der Sitzung vom 29.07.2019 hat der Stadtrat den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 22.07.2019 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In derselben Sitzung reichten die Fraktionen Pro Freilassing und FWG-HL Anträge zum Bebauungsplanverfahren „Matulusstraße“ ein (**siehe Anlagen 4 und 5 zu TOP 4**). Diese werden im Folgenden behandelt.

4.1 Antrag der Fraktion Pro Freilassing "Matulusgarten"

Stadratsmitglied Dr. Krämer kehrt um 17:28 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der in der Sitzung vom 29.07.2019 eingereichte Antrag der Pro Freilassing-Fraktion (**siehe Anlage 4 zu TOP 4**) bittet um Berücksichtigung von sechs im folgenden aufgezählten Punkten im Rahmen der weiteren Bauleitplanung.

Punkt 1 Wandhöhen:

Bei III VG =>8,0 m

Bei IV VG u. SD => 11,0 m

Bei IV VG u. FD => 12,0 m

Bei Gewerbe im EG kann für die erforderliche Mindestraumhöhe Gewerbe ein Zuschlag von 50 cm für die maßgebliche Wandhöhe in Anspruch genommen werden. An die Gebäude anschließende Geländehöhen sind zu definieren.

Zu Punkt 1:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt kontinuierlich eine Konkretisierung der zu Grunde liegenden Hochbauentwürfe. Diese werden in reduzierter Form Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Hierzu gehören auch die Geschoßhöhen und Wandhöhen. Diese sind unter anderem von der geplanten Nutzung oder auch von der Dachausgestaltung abhängig. Die im Bebauungsplanvorentwurf angewandten Geschoßhöhen und Wandhöhen sind entsprechend auf Grundlage eines ersten groben Entwurfes aufgebaut.

Von den weiter zu konkretisierenden Geschoßhöhen im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Wandhöhen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan abweichend zu betrachten.

Im Bebauungsplan wird grundsätzlich eine größere maximale Wandhöhe vorgesehen als nach Vorhaben- und Erschließungsplan geplant, um späteren Problemen auszuweichen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Wandhöhen entsprechen dabei auch den Annahmen, wie diese in anderen aktuellen Bebauungsplänen vorgenommen wurden. So sieht der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Sonnenfeld“ bei drei Geschoßen eine Wandhöhe von 10m und bei vier Geschoßen eine Wandhöhe von rund 13m vor. Im Vorentwurf des Bebauungsplanes „Matulusstraße liegt hier jeweils eine Abweichung von 0,85m nach oben vor. Diese lassen sich derzeit mit der anderen Dachgestaltung erklären, da hier anders als beim Wohnpark Sonnenfeld geneigte Dächer vorgesehen sind und hier der höchste Punkt im Giebel gemessen wird. Die geplanten Geschoßhöhen und die festgesetzten Wandhöhen werden im Verfahren weiterhin geprüft.

Jedoch erscheinen die im Antrag vorgeschlagenen Wandhöhen als Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als nicht praktikabel, da diese zu eng gefasst sind. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen 8m Wandhöhe für drei Geschoße inklusive Dachaufbauten und die vorgeschlagenen 11m Wandhöhe für vier Geschoße und Giebelwand bei einem Satteldach auch für eine bauliche Umsetzung als zu gering. Lediglich die vorgeschlagenen 12m Wandhöhe für vier Geschoße und einem Flachdach könnten in der Praxis einer Umsetzung zugeführt

werden. Für eine Festsetzung in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollten diese Wandhöhen jedoch auf keinen Fall Anwendung finden.

Eine Definition der Geländehöhe wird im Verfahren weiterhin geprüft. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung war hierzu noch keine Aussage möglich.

Punkt 2 Dachform:

Beim östlichen Teil soll SD mit Firstrichtung festgelegt werden

Keine asymmetrischen Dächer

Dachneigungen bei SD 23-40°

Pulldach, Walmdach sollte ausgeschlossen werden

Wo welches Dach kommt muss klar festgelegt werden

Wo PV Anlagen und wo Gründach ist muss festgelegt werden.

Bei Satteldächern dürfen PV Anlagen nicht aufgeständert werden, müssen

Dachgleich als Indachanlagen ausgeführt werden

Dachaufbauten bei Flachdach max. 1,5 m über Attika – Gauben definieren

Zu Punkt 2:

Zum jetzigen Zeitpunkt im Verfahren liegt noch kein abschließender Hochbauentwurf vor, dennoch definiert der Vorhaben- und Erschließungsplan unabhängig vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan derzeit eindeutig und abschließend welche Dachform wo zulässig ist. Dies sind im östlichen Teil asymmetrische, geneigte Dächer und Flachdächer im Westen. Pulldächer und Walmdächer können nicht ausgeführt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hingegen weist in seinem aktuellen Stand eine recht weitgefaste Bandbreite an möglichen Dachformen auf.

Im Weiteren erfolgt während des Bauleitplanverfahrens kontinuierlich eine Konkretisierung der zu Grund liegenden Hochbauentwürfe. Diese werden in reduzierter Form Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes Sobald die Hochbauentwürfe hinsichtlich Fassadengestaltung und Dachform abgeschlossen sind und die Grundelemente im Vorhaben- und Erschließungsplan abschließend im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss gebilligt wurden, kann auch eine konkrete Übernahme im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder die Übernahme im Vorhaben- und Erschließungsplan werden die Grundelemente verbindlich geregelt.

Die im Antrag vorgeschlagenen Dachformen bzw. der Ausschluss von asymmetrischen Dächern wird dem Vorhabenträger und dem Architekten weitergegeben. Jedoch erfolgt eine Entscheidung über die Dachform abschließend im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss.

Die konkrete Festlegung von Flächen für Dachbegrünung und für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) ist zum jetzigen Zeitpunkt und wohl auch zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht möglich, da üblicherweise erst nach Satzungsbeschluss detaillierte Ausführungspläne erarbeitet werden. Dies entspricht jedoch einem üblichen Vorgehen, das beispielsweise auch beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ so angewendet wird.

Photovoltaikanlagen sind bereits jetzt gemäß der Festsetzung im Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf Pult- und Satteldächern nur in die Dachhaut integriert zulässig. Hierzu ein Auszug aus „C) Textliche Festsetzungen Punkt 5.2 Dach“:

Auf Pult- und Satteldächern sind solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen zulässig, wenn sie dieselbe Neigung und Ausrichtung des Daches aufweisen und bündig in die Dachhaut integriert sind. Aufständungen sind hier nicht zulässig.

Hinsichtlich der Dachaufbauten bei Flachdächern sollte die aktuell vorgesehene Festsetzung angepasst werden. Diese lautet derzeit wie folgt:

Bei Flachdächern sind technisch notwendige Dachaufbauten und nicht massiv ausgebildete Geländer, die die festgesetzte WH um maximal 1 m überschreiten, zulässig. Bei Flachdächern sind Aufzugsschächte und Dachausstiege in einer Aufbauhöhe von maximal 3,5 m, mindestens 3,5 m von der äußeren südlichen Gebäudekante (Attikabegrenzung) zur Gebäudemitte hin zurückgesetzt, zulässig.

Die Intention des Antrages wird bereits derzeit umgesetzt, jedoch könnte durch die gewählte Formulierung die Intention der Festsetzung bzw. des Antrages umgangen werden. Hier erfolgt im Rahmen des Verfahrens eine Anpassung der Festsetzung, da zwingend ein Bezug zur tatsächlich ausgeführten Wandhöhe und nicht zur festgesetzten Wandhöhe geschaffen werden sollte. Dies entspricht dann in Teilen dem Antrag. Dachausstiege und Aufzugsschächte hingegen sind von dem derzeit 1m befreit und können bei ausreichendem Abstand zur südlichen Gebäudekante eine maximale Höhe von 3,5m erreichen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Anzahl und die Standorte nicht bekannt.

Im aktuell vorliegenden Entwurf war die Definition von Gauben nicht notwendig, da diese weder bei den Flachdächern noch bei den flachgeneigten Dächern im Osten umgesetzt werden könnten.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

Punkt 3 Gestaltung:

Die Fassadengestaltung muss verbindlich festgelegt werden. Holzschalungen sind jedenfalls vorzusehen, nicht ausschließlich Putzfassaden.

Ein detaillierter Außenanlagenplan und Maßnahmenplan ist zu erstellen und verbindlich umzusetzen

Zu Punkt 3:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt kontinuierlich eine Konkretisierung der zu Grund liegenden Hochbauentwürfe mit der Fassadengestaltung und einem Außenanlagenplan. Diese werden in reduzierter Form Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Eine detailliertere Darstellung der Fassaden und Außenanlagen, im Vergleich zu den aktuell im Vorhaben und Erschließungsplan dargestellten, war zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht möglich.

Im Weiteren erfolgt während des Bauleitplanverfahrens kontinuierlich eine Konkretisierung der zu Grund liegenden Hochbauentwürfe. Diese werden in reduzierter Form Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Sobald die Hochbauentwürfe hinsichtlich Fassadengestaltung und Dachform abgeschlossen sind und die Grundelemente im Vorhaben- und Erschließungsplan abschließend im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss gebilligt wurden, kann auch eine konkrete Übernahme im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder die Übernahme im Vorhaben- und Erschließungsplan werden die Grundelemente verbindlich geregelt.

Die im Antrag vorgeschlagenen Fassadengestaltung wird dem Vorhabenträger und dem Architekten weitergegeben. Jedoch erfolgt eine Entscheidung über die Fassadengestaltung abschließend im Bau-, Umwelt- und Energieausschuss.

Punkt 4 Baudichte:

Auf Grund des dichten Heranbauens an die geschützten Bäume sollte die Dichte reduziert werden: GRZ 0,35/ GFZ 0,65

Zu Punkt 4:

Die Vorentwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden im weiteren Verfahren weiterhin angepasst und unter anderem an die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung bzw. die Baumbestandsaufnahme angepasst. Die hierbei ermittelten Belange sind dann bei den Entwürfen zu den Gebäuden zu berücksichtigen. Derzeit wird eine Reduzierung der Grundfläche der Tiefgarage überprüft, um in einzelnen Bereichen eine potentielle Schädigung von Wurzelräumen zu verhindern und weiter Bäume zu erhalten. Eine unabhängig von

den konkreten ermittelten Belangen reduzierte GRZ und GFZ ist jedoch nicht zielführend, da diese Kennzahlen auf dem gesamten Grundstück genutzt werden könnten. Vielmehr erscheint der derzeit angewendete konkrete Schutz bestimmter Bäume bzw. der derzeit vorgesehene Schutz ganzer Bereiche ein sinnvolleres Instrument zum Schutz der maßgeblichen Bäume zu sein. Hierzu sind im weiteren Verfahren zunächst die maßgeblichen Bäume und Strukturen zu ermitteln.

Punkt 5 Baumerhalt:

Der Baumerhalt muss nach Richtlinien ZTV – Baumpflege, DIN 1892 und RAS LP4 erfolgen.

Zu Punkt 5:

Die Aufnahme einer Festsetzung zur Einhaltung der Richtlinien ZTV – Baumpflege, DIN 18920 oder der RAS-LP 4 wird im weiteren Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geprüft.

Punkt 6 Öffentlichkeitsbeteiligung:

Es ist eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 durchzuführen

Zu Punkt 6:

Im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens erfolgt derzeit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Daran schließt gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an. Die formelle Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist Kern eines Bauleitplanverfahrens und ist zwingend durchzuführen. Grundsätzlich wird dem Antrag bereits entsprochen.

Gemäß den vorherigen Ausführungen kann unter anderem aus fachlicher Sicht und hinsichtlich der Geschäftsordnung nicht durchgehend der Antrag umgesetzt werden und die aufgezählten Belange und Aspekte im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Jedoch kann der Intention des Antrages entsprochen werden, dass die angesprochenen Belange und Aspekte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt, geprüft und gegebenenfalls im Bebauungsplan gewürdigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann darüber jedoch keine Aussage getroffen werden, da die fachliche Ermittlung und Bewertung der Belange und Aspekte nicht abgeschlossen ist.

Seitens der Pro Freilassing-Fraktion wird verdeutlicht, dass der Antrag nicht das Ziel habe, das Voranschreiten des Bauvorhabens zu verhindern, sondern dieses Vorhaben lediglich aktiv mitgestaltet werden sollte. Einige Teile des Grundstücks seien nicht für eine Bebauung geeignet, deshalb sollte die gesamte Baudichte verringert werden, anstatt an anderer Stelle zusätzliche Stockwerke vorzusehen.

Zudem wird nachgefragt, ob es wirklich notwendig sei, Gewerberäume zu verwirklichen oder es nicht mehr Sinn machen würde, nur Wohnungen zu errichten.

Außerdem wird im Gremium betont, es müsse sich beim Klinikum erkundigt werden, ob eine Erweiterung des Patientengartens angedacht sei bzw. ob dafür dann Baumfällungen notwendig werden würden. Denn durch Baumfällungen auf dem Klinikgelände könnte beim Bauvorhaben „Matulusgarten“ eine höhere Gefährdung des zu schützenden Baumbestands entstehen.

Herr Schmiz erklärt, dass sich die überplanten Flächen lediglich im Bereich des Schwesternwohnheims befinden würden und somit einer eventuellen Erweiterung des Patientengartens nichts entgegenstehen würde.

In diesem Zusammenhang wird im Gremium die Frage gestellt, ob eine Sanierung des Schwesternwohnheims möglich wäre, da davon immer mal wieder die Rede gewesen sei.

Herr Schmiz stellt fest, dass dies sicher nicht ohne einen erheblichen finanziellen Aufwand möglich sein würde. Denn das Gebäude sei sicher nicht mehr in einem guten Zustand. In den meisten solcher Fälle würde ein Neubau die sinnvollere Variante darstellen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Pro Freilassing-Fraktion vom 29.07.2019 zur Kenntnis. Der Stadtrat beschließt, dass entsprechend dem Sachvortrag weiterverfahren werden soll. Der Stadtrat beschließt, dass sich der Antrag der Pro Freilassing-Fraktion vom 29.07.2019 mit beschriebenem Vorgehen erledigt hat.

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	5 Stimmen

4.2 Antrag der Fraktion FWG-HL "Matulusgarten"

Der in der Sitzung vom 29.07.2019 eingereichte Antrag der FWG Heimatliste-Fraktion (**siehe Anlage 5 zu TOP 4**) bittet um Berücksichtigung von sechs im folgenden aufgezählten Punkten im Rahmen der weiteren Bauleitplanung „im Vorfeld“.

Grundsätzlich werden notwendige Belange und fachliche Vorgaben im Rahmen von Bauleitplanverfahren ermittelt und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

Bedeutung sind zu ermitteln und zu bewerten. Eine Berücksichtigung, wie es hier beantragt wird, „im Vorfeld“ scheidet aus, da das Verfahren zur Bauleitplanung in sich für die Ermittlung und Bewertung von Belangen und fachlichen Vorgaben notwendig ist. Dementsprechend kann eine Ermittlung und Bewertung erst abschließend im Bauleitplanverfahren erfolgen und endgültig mit Satzungsbeschluss beendet werden.

Demzufolge können die im Antrag genannten Punkte nur innerhalb des Verfahrens behandelt werden. Dies gilt insbesondere für Punkt 5. Im Folgenden wird zu den Punkten fachlich Stellung genommen.

Punkt 1 Verkehrskonzept:

Für das gesamte Gebiet (Schul-, Vinzentius-, Richard-Strauß-, Matulus-, Salzburghofener-, Laufener-, Martin-Luther-Straße mit Nebenstraßen und Petersweg soll im Vorfeld eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt und vorbeugend ein Verkehrskonzept mit Kostenplanung erstellt werden.

Zu Punkt 1:

Für den maßgeblichen Bereich zwischen Matulusstraße und Münchener Straße sowie Vinzentiusstraße und Laufener Straße wird derzeit ein umfangreiches Verkehrsgutachten unter anderem für das Bauleitplanverfahren „Matulusstraße“ ausgeschrieben. Mit dem Verkehrsgutachten werden die Auswirkungen des Projektes bis auf die maßgeblichen Knotenpunkte an der Münchener Straße und der Laufener Straße ermittelt. Sofern die Notwendigkeit von Anpassungen der bestehenden Straßen und Knotenpunkte ermittelt wird, sollen seitens des Gutachtens Vorschläge dargelegt werden. Eine Kostenplanung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beauftragt werden, da nicht bekannt ist, ob oder welche Maßnahmen notwendig werden. Grundsätzlich wird dem Antrag bereits entsprochen.

Punkt 2 Denkmalschutz – Vollzug des Denkmalschutzgesetzes:

In dem Schreiben vom 18.5.2018 des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege das der Stadt Freilassing vorliegt, wird der Heilingbrunner Villa ein schützenswerter Wert des Baudenkmals zugesprochen. Ebenso meldet das bayerische Landesamt für Denkmalpflege ohne Kenntnis konkreter Planungen kritische Vorbehalte gegen etwaige Nachverdichtungen an.

Zu Punkt 2:

Das Schreiben des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.05.2018 ist der Verwaltung bekannt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Grundsätzlich ist die Verwaltung bezüglich des Bebauungsplanverfahrens bereits

seit längerem im fachlichen Austausch mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Grundsätzlich wird dem Antrag bereits entsprochen.

Punkt 3:

Abschluss der umwelttechnischen Untersuchung in Richtung Beeinträchtigung des Grundwassers (siehe weiterer Handlungsbedarf auf Seite 8 und S 18 (Asphalt-RC-Material bei der Zufahrt) dies entspricht 620m²).

Zu Punkt 3:

Gemäß der Darstellung auf Seite 18 des Gutachtens wurden im Zuge der umwelttechnischen Untersuchungen der Liegenschaft keine signifikanten Bodenverunreinigungen aufgefunden. Es heißt, dass für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden- Mensch auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen keine weiteren Maßnahmen und Untersuchungen abzuleiten sind. Zwar weist das Gutachten auf das vorhandene RC-Material („gering verunreinigter Ausbauasphalt“) und deren PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) Belastung hin, verbindet den Handlungsbedarf allerdings mit einer Aufplanung der Fläche als Wohngebiet (Wirkungspfad Boden-Mensch), da die hierfür zulässigen Werte überschritten werden Dann würde ein Bodenaustausch notwendig. Eine mögliche Grundwassergefährdung kann zwar aktuell nicht ausgeschlossen und müsste weiter untersucht werden, allerdings ist im Zuge der weiteren Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Matulusstraße“ ohnehin ein Austausch des Bodens notwendig, sodass eine weitere Prüfung des Materials erst im Rahmen der Entsorgung notwendig ist.

Punkt 4 Stellungnahme zum Artenschutz:

Stellungnahme zum Artenschutz: dieses Gutachten geht von einem Planungsstand vom 18.4.2018 aus. Außerdem ist diese Stellungnahme in vielen Belangen in der Konjunktivform oder Möglichkeitsform formuliert. Demnach kann man nicht davon ableiten, was konkret für Auflagen erfolgen. Außerdem wird auf Seite 11 unter 6.2 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität – Ausgleichsmaßnahmen von der Anbringung von 10 Fledermauskästen gesprochen, die nach der Studie von Zahn und Hammer, 2017 in „Anliegen Natur 39(1)“ „...nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen ersetzen können“. Deshalb benötigen wird belastbare Stellungnahmen, um die Entscheidung zum Verfahren überhaupt treffen zu können.

Zu Punkt 4:

Derzeit erfolgt die Erarbeitung von Unterlagen zu einer umfangreichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese fußt dann auf einem aktuelleren Planungsstand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht auf dem neusten Planungsstand basieren muss. Lediglich die entsprechenden Auswirkungen der Planungsstände sollten

gleichbedeutend sein. In der Praxis sind die Unterlagen zu einer saP selten auf einen aktuellen Planungsstand abgestimmt, da die saP über einen sehr langen Zeitraum erarbeitet und deutlich vor einer formellen Beteiligung abgeschlossen wird.

Da grundsätzlich die bisherige Stellungnahme zum Artenschutz durch eine saP ersetzt wird, werden die im Antrag genannten Aspekte ohnehin überarbeitet. Hinsichtlich der angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. den CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) wird vermutlich jedoch weiterhin die Anbringung von Fledermauskästen in den Unterlagen zur saP vorgeschlagen und durch die Untere Naturschutzbehörde auch entsprechend als sinnvoll geprüft. Diese eignen sich, anders als im Antrag angesprochen, für siedlungstypische Fledermausarten sehr wohl als CEF-Maßnahme. Die im Antrag zitierte Studie hingegen untersuchte die Wirkung der Fledermauskästen auf waldtypische Fledermausarten innerhalb eines Waldes. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde spielt diese Studie entsprechend für die Planung im Bereich der Matulusstraße keine Rolle, da hier mit siedlungstypischen Fledermäusen zu rechnen ist.

Punkt 5 Beteiligung der Behörden:

Es ist nach Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 1, eine Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 2 durchzuführen.

Zu Punkt 5:

Im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens erfolgt derzeit die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Daran schließt gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an. Die formelle Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist Kern eines Bauleitplanverfahrens und ist zwingend durchzuführen. Grundsätzlich wird dem Antrag bereits entsprochen.

Punkt 6:

Untersuchung der Beeinflussung/Gefährdung des wertvollen Baumbestands durch die Tiefgaragenausmaße.

Zu Punkt 6:

Im Rahmen und zusätzlich zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die derzeit durchgeführt wird, erfolgen umfangreiche Aufnahmen der Bestandsbäume. Im Rahmen der Aufnahme wird ermittelt, ob und welche maßgeblichen Bäume beeinflusst oder gefährdet werden könnten. Sofern dann eine Notwendigkeit besteht, wird die Planung angepasst. Derzeit wird durch den Investor eine

Reduzierung der Grundfläche der Tiefgarage überprüft. Grundsätzlich wird dem Antrag bereits entsprochen.

Gemäß den vorherigen Ausführungen kann unter anderem aus fachlicher Sicht nicht der Antrag umgesetzt werden und die aufgezählten Belange und Aspekte im Vorfeld eines Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden. Jedoch kann der Intention des Antrages entsprochen werden, dass die angesprochenen Belange und Aspekte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt, geprüft und gegebenenfalls im Bebauungsplan gewürdigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann darüber jedoch keine Aussage getroffen werden, da die fachliche Ermittlung und Bewertung der Belange und Aspekte nicht abgeschlossen ist.

Seitens der FWG-Heimatliste-Fraktion wird darum gebeten, zu berücksichtigen, dass der Baumbestand nicht nur durch die Ausmaße der Tiefgarage, sondern auch durch den Aushub bei Baubeginn gefährdet sein könnte. Deshalb müssten entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Herr Schmiz erklärt, dass eindeutig festgelegt sei, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssten.

Außerdem hebt die antragstellende Fraktion die Wichtigkeit eines Verkehrskonzeptes hervor, da es auch notwendig werden könnte, in den umliegenden Straßen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Herr Schmiz betont nochmals, dass alle Gutachten im weiteren Verfahren durchgeführt bzw. fertiggestellt würden. Denn diese müssten zwingend vor der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen sein. Dies sei das normale Vorgehen. Die Erarbeitung der einzelnen Gutachten etc. würde immer erst nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgen und nicht wie im Antrag gewünscht „im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens“.

Im Gremium wird auf die veröffentlichten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing hingewiesen. Diese seien mit Schwärzungen versehen und es wird nach dem Grund gefragt.

Herr Schmiz erklärt, dass alle Unterlagen, die der Stadt zu einem Vorhaben bekannt seien, auch ausgelegt werden müssten. Hierbei handle es sich allerdings nicht nur um Schreiben, die der Stadt zugesandt wurden, sondern auch von Anwohnern, Träger öffentlicher Belange etc. zur Verfügung gestellt wurden. Die Schwärzungen betreffen personenbezogene Daten, die aufgrund des Datenschutzes nicht veröffentlicht werden dürfen.

Ein Gremiumsmitglied führt auf, dass das Vorhaben nach wie vor skeptisch zu betrachten sei und sich die Frage gestellt werden müsste, ob das Projekt wirklich weitergeführt werden sollte. Denn das fertiggestellte Vorhaben würde für die Zukunft einen Musterfall schaffen, der bei zukünftigen Bauvorhaben als Vergleich herangezogen werden könnte. Außerdem wird die Meinung vertreten, dass bei der Abwicklung des Grundstücksverkaufs etc. für dieses Projekt einiges schiefgelaufen sei und der Stadtrat damit überrumpelt wurde.

Andererseits wird das Bauvorhaben im Gremium befürwortet, da Wohnungen in Freilassing gebraucht würden. Außerdem besitze die Stadt Freilassing nach wie vor die Planungshoheit und könne somit bei den Einzelheiten des Vorhabens mitbestimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der FWG Heimatliste-Fraktion vom 29.07.2019 zur Kenntnis. Der Stadtrat beschließt, dass entsprechend dem Sachvortrag weiterverfahren werden soll. Der Stadtrat beschließt, dass sich der Antrag der FWG Heimatliste-Fraktion vom 29.07.2019 mit beschriebenen Vorgehen erledigt hat.

Abstimmungsergebnis:

JA	17 Stimmen
NEIN	6 Stimmen

5. Antrag der Fraktion GRÜNE/Bürgerliste "Barrierefreier Umbau der Bahnsteige im Bahnhof Freilassing"

In der Stadtratssitzung vom 08.07.2019 reichte die Grüne/Bürgerliste-Fraktion einen Antrag mit dem Titel „Barrierefreier Umbau der Bahnsteige im Bahnhof Freilassing ein (siehe Anlage 1 zu TOP 5).

Die Grüne/Bürgerliste-Fraktion beantragt, dass der Erste Bürgermeister und die Verwaltung sich mit den zuständigen Stellen für den Ausbau der Bahnstrecke Mühldorf-Freilassing in Verbindung setzt, um den Bereich der Gleise 7 und 8 in das Planfeststellungsverfahren zur ABS 38 mit aufzunehmen. Im Folgenden wird dieser Antrag mit den zu erwartenden Anpassungen bei der Anfahrbarekeit der Gleise 7 und 8 bzw. der notwendigen Koordinierung mit dem barrierefreien Ausbau des Bahnhofes Freilassing begründet. Gemäß Begründung werden demzufolge Verzögerungen beim barrierefreien Ausbau des Bahnhofes erwartet.

Hierzu erfolgte am 11.07.2019 Rückfrage bei der zuständigen Stelle zum Projekt ABS 38. Mit Schreiben vom 15.07.2019 nahm die DB Netz AG vertreten durch den ABS38-Gesamtprojektleiter, Herrn Klaus-Peter Zellmer, sowie den für den Abschnitt

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

in Freilassing zuständigen Projektleiter, Herrn Ronald Raczinski, zu der Anfrage Stellung (**siehe Anlage 2 zu TOP 5**).

Im Folgenden wird die Stellungnahme als Auszug vorgelegt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerne nehmen wir zu dem Antrag der Fraktion Grüne/Bürgerliste zum barrierefreien Umbau der Bahnsteige im Bahnhof Freilassing Stellung.

Am 14. Mai 2019 haben wir mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den konkretisierten Auftrag besprochen und festgelegt, im Rahmen des zweigleisigen und elektrifizierten Ausbaus der Strecke von Tüßling nach Freilassing, die Durchfahrt des Bahnhofs Freilassing als Erweiterung zu beplanen. Für unsere Planung hat uns das BMVI die Prämisse zu Grunde gelegt, dass wir den Bahnhof Freilassing durch unseren Ausbau nicht erneut umbauen dürfen.

Aktuell untersuchen wir für die Durchfahrt zwei Möglichkeiten. Die beiden Planungen unterscheiden sich lediglich in Hinblick auf die Durchfahrtsgeschwindigkeit von 80 bzw. 100 km/h. Im Anhang finden Sie einen ersten internen Entwurf für die Durchfahrt des Bahnhofs. Wir bitten Sie diesen Entwurf nicht zu veröffentlichen und weiterzugeben. Es soll lediglich für Sie zur Ansicht dienen.

Wir stimmen uns bereits jetzt mit den Kollegen von Station und Service ab, damit die Trassierung der Durchfahrt an den neuentstehenden Bahnsteig angepasst wird, wobei eine Verlängerung des Bahnsteigs 7/8 in Richtung Westen als Option möglich bleibt.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf den barrierefreien Umbau in Freilassing. Weder verzögern noch beeinträchtigen wir die Arbeiten. Uns ist die Bedeutung des Umbaus für die Stadt und die Bürger bewusst.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V. Klaus-Peter Zellmer

i. V. Ronald Raczinski

Auf Grundlage der Stellungnahme der DB Netz AG vom 15.07.2019 ist festzustellen, dass das Projekt ABS 38 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und die DB Netz AG um den Bereich des Bahnhofes Freilassing

erweitert wurde und die Planungen des barrierefreien Ausbaus zwingend zu übernehmen sind. Der Intention des Antrages der Grüne/Bürgerliste-Fraktion vom 08.07.2019 wurde demzufolge entsprochen. Der Antrag hat sich hiermit erledigt.

Seitens des Gremiums wird zu bedenken gegeben, dass sich bei Änderung der Weichen (Radius etc.) wahrscheinlich auch die Gleise verlagert werden müssten.

Herr Schmiz erläutert, die Verantwortlichen hätten die Aussage getroffen, dass sich die Lage der Gleise im Bereich der Bahnsteige nicht ändern wird. Somit würde sich auch der barrierefreie Ausbau nicht verzögern.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der Grüne/Bürgerliste-Fraktion vom 08.07.2019 zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der DB Netz AG vom 15.07.2019 zur Kenntnis. Der Stadtrat beschließt, dass sich der Antrag der Grüne/Bürgerliste-Fraktion vom 08.07.2019 mit Stellungnahme der DB Netz AG vom 15.07.2019 erledigt hat.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

6. Berchtesgadener Land Tourismus GmbH: 1. Änderung des Betrauungsaktes

In der Sitzung des Stadtrats vom 10.12.2018 wurde der Inhalt des Betrauungsakts vollumfänglich genehmigt.

Mit Schreiben vom 01.08.19 (siehe hierzu Anlagen 1 und 2 zu TOP 6) schlägt die Berchtesgadener Land Tourismus GmbH nun nachfolgende Änderung (gelb markiert) bei Punkt Nr. 5 „Vermeidung von Überkompensation“ vor:

„Nr. 5 Vermeidung von Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die durch die kommunalen Zahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach Nr. 2 Abs. 9 Vorteile gewährt werden, führt die GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Verwendung der Zuwendung ist mit Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses in der Gesellschafterversammlung der BGLT GmbH durch Trennungsbuchrechnung nachzuweisen. Spätestens am 31.12. eines jeden Folgejahres ist der Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht, einem*

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Tätigkeit der GmbH darzulegen, bestehend aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) und die gesetzlich geforderten Testate über den Bewilligungszeitraum. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß den Anforderungen des Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der bayerischen Gemeindeordnung i. V. m. §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechen und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.“

* vormals: ...“Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch Trennungsbuchung nachzuweisen.“ ...

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der 1. Änderung des Betrauungsaktes zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

7. Erlass einer Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

Der Werkausschuss beschloss in seiner Sitzung am 07.08.2019 folgende organisatorische Eckpunkte für die Stadtwerke Freilassing:

- Die Werkleitung besteht aus einer kaufmännischen Werkleitung und einer technischen Werkleitung. Die Werkleiter/innen handeln gemeinsam und gleichberechtigt.
- Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.
- Bei einer Pattsituation ist bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen die Stimme des/der kaufmännischen Werkleiter/in ausschlaggebend; bei rein technischen Entscheidungen die der/des technischen Werkleiters/in.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

- Die Vertretung der Werkleitung bei Verhinderung wird wie folgt geregelt: Die kfm. Werkleiterin wird von der Sb für Warenwirtschaft vertreten; der technische Werkleiter wird von der verantwortlichen Elektrofachkraft vertreten.
- Handelt es sich nicht um eine laufende Angelegenheit, sondern um eine mittels Satzung übertragene Angelegenheit entscheidet bei Pattsituationen der erste Bürgermeister.
- Zwischenberichte an Bürgermeister und Werkausschuss sind halbjährlich vorzulegen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Freilassing entsprechend anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Satzung zu erlassen:

Sechste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

Vom

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 13.05.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.05.2008 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 14 vom 02.04.2019 (Bek.-Nr. 3), berichtigt im Amtsblatt Nr. 15 vom 09.04.2019 (Bek.-Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Diese handeln gemeinsam.“

2. § 4 Abs. 2 wird neu formuliert wie folgt:

„(2) Der/die kaufmännische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch den/die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

für Warenwirtschaft vertreten. Der/die technische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch die verantwortliche Elektrofachkraft vertreten.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender neuer § 4 Abs. 4 ergänzt:

„(4) Bei einer Pattsituation ist bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen die Stimme des/der kaufmännischen Werkleiter/in ausschlaggebend; bei rein technischen Entscheidungen die des/der technischen Werkleiters/in.“

4. Nach dem neuen § 4 Abs. 4 wird folgender neuer § 4 Abs. 5 ergänzt:

„(5) Handelt es sich nicht um ein laufendes Geschäft, sondern um eine mittels Satzung übertragene Angelegenheit, entscheidet bei Pattsituationen der erste Bürgermeister (§ 7 Abs. 3).“

5. Die nachfolgenden § 4 Absätze 4 bis 7 werden unnummeriert in § 4 Absätze 6 bis 9.

6. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender neuer § 7 Abs. 3 ergänzt:

„(3) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. Die nachfolgenden § 7 Absätze 3 und 4 werden unnummeriert in § 7 Absätze 4 und 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

8. Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die Straße „Am Naglerwald“ ist fertiggestellt und gewidmet. Damit ist sie in die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter aufzunehmen.

Die Verordnung ist dementsprechend abzuändern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Verordnung zu erlassen:

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 13), berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.02.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 19.10.2010 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

- 1. Im als Anlage 1 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) folgende Straße alphabetisch eingefügt:
„Am Naglerwald“**
- 2. Im als Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche) folgende Straße alphabetisch eingefügt:
„Am Naglerwald“**

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA 23 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

9. Wünsche und Anfragen

9.1 Reinigung der Bahnstufunterführung

Stadtratsmitglied Hartmann bedankt sich bei den Mitarbeitern des Bauhofs für die Reinigung der Bahnstufunterführung.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.2 Vergabe der Baugrundstücke im Wohngebiet "Am Pfarrweg"

Stadtratsmitglied Standl erkundigt sich über die Vorgehensweise bei der Vergabe der Baugrundstücke im Wohngebiet „Am Pfarrweg“ und würde gerne wissen, warum dies nicht mehr im Stadtrat behandelt wurde. Zudem weist **Herr Standl** darauf hin, dass hierüber anscheinend Informationen an die Öffentlichkeit gelangt seien, obwohl die Vergabe der Grundstücke nicht-öffentlich im Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss erfolgt sei.

Frau Schenk zitiert den § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f aus der Geschäftsordnung, wonach für die Vergabe der Wohnbaugrundstücke der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss zuständig sei. Deshalb erfolgte auch keine weitere Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.3 Ampel in der Teisenbergstraße bei der Kreuzung zur Reichenhaller Straße

Stadtratsmitglied Oestreich-Grau weist darauf hin, dass die Ampel in der Teisenbergstraße nicht umschalten würde, wenn die Autos bereits über der Haltelinie stehen oder auch zu weit wegstehen. **Frau Oestreich-Grau** bittet deshalb darum ein Hinweisschild anzubringen.

In diesem Zusammenhang führt **Stadtratsmitglied Krittian** auf, dass dies bei der Kreuzung Schillerstraße/Obere Feldstraße/Münchener Straße auch der Fall sei.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.4 Feuerwerk an Silvester

Stadtratsmitglied Braun erwähnt, dass in einigen Gemeinden das Feuerwerk an Silvester bereits eingeschränkt worden sei. Auch die Stadt Freilassing sollte sich mit der Frage beschäftigen, wie erreicht werden könne, dass zukünftig keine bzw. weniger private Feuerwerkskörper an Silvester abgeschossen werden.

Herr Wimmer erklärt, dies sei bereits auch ein Thema in der Bürgerversammlung gewesen. Die Behandlung der Angelegenheit sei für die übernächste Sitzungsrunde im November geplant.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.5 verkehrliche Situation am Heideweg

Stadtratsmitglied Löw ist der Ansicht, dass die Verkehrssituation im Heideweg, auch in Bezug auf eine mögliche Nachverdichtung, näher betrachtet werden sollte und auf Verträglichkeit geprüft werden sollte. Denn hier würde der Verkehr schon jetzt immer mehr zunehmen, da einige anstatt der Reichenhaller Straße den Heideweg nutzen. Zudem gestalte sich die Auffahrt auf die Reichenhaller Straße vom Heideweg aus, oft schwierig.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass im Falle einer Nachverdichtung in jeder Straße der Verkehr zunehmen würde. Beim Heideweg würde ohnehin in naher Zukunft keine Chance auf eine Nachverdichtung bestehen. Außerdem würden einige Autofahrer den Heideweg statt der Reichenhaller Straße nutzen, da die meisten Navigationssysteme diesen als kürzeste Strecke aufzeigen. Hier sollte geprüft werden, ob dem in irgendeiner Weise entgegengewirkt werden könnte.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9.6 Baustellen in der Umgebung von Freilassing

Stadtratsmitglied Makatowski verlässt um 19:02 Uhr die Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadtratsmitglied Löw kritisiert die Koordination der Baustellen in und um Freilassing. So seien gleichzeitig zwei Wege Richtung Teisendorf gesperrt gewesen, nämlich die Durchfahrt Adelstetten und die Straße beim Freibad Freilassing. Hier sollte zukünftig eine überregionale Abstimmung erfolgen, um eine solche Situation zu vermeiden.

Erster Bürgermeister Flatscher führt auf, dass aufgrund des Hinweises von Stadtratsmitglied Hartmann im Rahmen der Straßensperrung eine Verkehrszählung durchgeführt wurde, um den innerstädtischen Verkehr zu ermitteln. Sobald die Straße beim Freibad wieder geöffnet sei, soll eine erneute Zählung als Vergleich erfolgen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 9
vom 23. September 2019
- öffentlich -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt
Erster Bürgermeister Flatscher die öffentliche Sitzung um 19:05 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 14.10.2019 genehmigt.

Freilassing, 09.10.2019
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.